

XI. Abschnitt.

Executive Strassenpolizei.

I. Aufsichtsdienst in den Strassen.

Im Commissariatsbezirke		Sicherheitswache zu Fuss			Sicherheitswache zu Pferd			Zusammen		
		Steh-	Rayons-	Patrouillen	Steh-	Rayons-	Patrouillen	Steh-	Rayons-	Patrouillen
		Posten			Posten			Posten		
Innere Stadt	bei Tag . . .	32	24	—	—	3	—	32	27	—
	„ Nacht . . .	1	40	—	1	—	—	2	40	—
Leopoldstadt	bei Tag . . .	11	19	—	1	1	—	12	20	—
	„ Nacht . . .	3	23	2	—	—	1	3	23	3
Landstrasse	bei Tag . . .	4	18	—	1	1	1	5	19	1
	„ Nacht . . .	—	17	3	—	—	—	—	17	3
Wieden . . .	bei Tag . . .	11	3	—	—	1	—	11	4	—
	„ Nacht . . .	—	14	—	—	—	—	—	14	—
Margarethen	bei Tag . . .	2	11	—	—	—	—	2	11	—
	„ Nacht . . .	—	13	—	—	—	—	—	13	—
Mariahilf . .	bei Tag . . .	10	3	—	—	2	—	10	5	—
	„ Nacht . . .	—	13	—	—	—	—	—	13	—
Neubau . . .	bei Tag . . .	3	12	—	—	—	—	3	12	—
	„ Nacht . . .	—	15	—	—	—	—	—	15	—
Josefstadt . .	bei Tag . . .	6	2	—	—	—	—	6	2	—
	„ Nacht . . .	—	8	—	—	—	—	—	8	—
Rossau . . .	bei Tag . . .	8	12	—	—	1	—	8	13	—
	„ Nacht . . .	—	16	2	—	—	—	—	16	2
Favoriten . . .	bei Tag . . .	5	8	—	—	1	—	5	9	—
	„ Nacht . . .	—	8	3	—	—	1	—	8	4
Prater . . .	bei Tag . . .	3	19	—	—	3	—	3	22	—
	„ Nacht . . .	—	20	2	—	—	—	—	20	2
Floridsdorf . .	bei Tag . . .	—	13	—	—	—	—	—	13	—
	„ Nacht . . .	—	5	4	—	—	1	—	5	5
Gaudenzdorf . .	bei Tag . . .	4	7	2	—	—	—	4	7	2
	„ Nacht . . .	2	9	2	—	—	—	2	9	2
Sechshaus . . .	bei Tag . . .	13	13	—	—	2	—	13	15	—
	„ Nacht . . .	3	11	6	—	—	1	3	11	7
Ottakring . . .	bei Tag . . .	5	19	1	—	2	—	5	21	1
	„ Nacht . . .	—	3	10	—	—	2	—	3	12
Währing . . .	bei Tag . . .	—	12	—	—	—	—	—	12	—
	„ Nacht . . .	—	12	1	—	—	—	—	12	1
Döbling . . .	bei Tag . . .	—	15	—	—	—	—	—	15	—
	„ Nacht . . .	—	13	1	—	—	—	—	13	1
Zusammen . .	bei Tag . . .	117	210	3	2	17	1	119	227	4
	„ Nacht . . .	9	240	36	1	—	6	10	240	42

II. Anzeigen,

welche sich auf die körperliche Sicherheit des Publicums, auf Ausserachtlassung des Anstandes, Störung der Ordnung und der freien Passage in den Strassen beziehen.

Uebertretungen des Strafgesetzes:

§ 380 (fehlende Warnungszeichen beim Baue)	18
§§ 422 bis 425 (Verstellen der Strassen bei Nacht)	186
§ 426 (Aufstellen oder Aufhängen von Gegenständen vor Fenstern, Erkern u. dgl. ohne Sicherung gegen das Herabfallen)	60
§§ 427 und 428 (Schnellfahren)	4.078
§ 430 (aufsichtsloses Stehenlassen des bespannten Fuhrwerkes)	3.044

Uebertretungen polizeilicher Vorschriften:

Bezüglich der Fahrordnung und zwar durch:

Lohnfuhrwerk	11.432
Fleischerwagen	245
Bierwagen	441
Sonstiges Privatfuhrwerk	2.552
Durch Hemmung der freien Passage	4.748
Die Sanitätspflege betreffend	2.214
Durch Ausstauben von Tüchern u. dgl. aus dem Fenster	709
Hinsichtlich der Sperrstunde	1.945
„ des zu frühen Oeffnens der Schänken	113
Durch unbefugtes Aufstellen von Ständen (Marktpolizei)	94
„ Nichtschliessung des Hausthores	463
„ Nichtanbringung der Glockenzüge und Hausnummern	215
„ unanständiges Benehmen gegen Passanten	429
„ Excess, Betteln, Trunkenheit	25.304
„ Thierquälerei	1.168
„ Offenlassen der Gassenläden	164
Gegen die Prostitution:	
Durch Umherstreichen in den Gassen	2.755
„ unanständiges Benehmen auf der Gasse	563
Sonstige Amtshandlungen und Interventionen der Commissariate:	
Bei Fällen des Auffangens scheuer Thiere	277

Bei Gasausströmungen	29
„ Wasserleitungsgebrechen	25
„ Feuern	269
„ Aufgreifung Verirrter oder Verlassener	915
Zusammen	<u>64.455</u>

III. Unfälle durch Fuhrwerke.

1. Zahl der Unfälle.

Im Commissariatsbezirke:

Innere Stadt	292
Leopoldstadt	60
Landstrasse	192
Wieden	152
Margarethen	89
Mariahilf	133
Neubau	20
Josefstadt	42
Rossau	54
Favoriten	18
Prater	58
Floridsdorf	4
Gaudenzdorf	91
Sechshaus	84
Ottakring	34
Währing	31
Döbling	18
Zusammen	<u>1.372</u>

2. Zahl der verletzten Personen und sonstigen Beschädigungen.

9 tödtlich, 96 schwer, 297 leichte, 1003 Fälle ohne körperliche Verletzung aber mit Beschädigung von Objecten verbunden.

3. Zahl und Gattung der an obigen Unfällen betheiligten Fuhrwerke.

a) Leichtes Fuhrwerk.

Equipagen	122
Fiaker	167

Einspanner (Lohnfuhrwerk)	207
Postwagen	12
Bauernwagen oder Wirthschaftswagen (unbeladen)	55
Fleischerwagen	58
Flaschenbierwagen	2
Gärtnerwagen	4
Milchwagen	34
Sodawasserwagen	6
Wäscherwagen	5
Steirerwagen	64
Leiterwagen (unbeladen)	26
Bäckerwagen	24
Schlitten	9
Sonstiges leichtes Fuhrwerk	14
Zusammen . . .	809

b) Schweres Fuhrwerk.

Stellwagen	153
Löschtrains	3
Leichenwagen	5
Möbelwagen	24
Militärfuhrwerk	2
Bierwagen	23
Eiswagen	24
Holzwagen	29
Heu- oder Strohwagen	17
Kohlenwagen	47
Mehlwagen	20
Sandwagen	16
Schotterwagen	14
Streifwagen	37
Schneewagen	7
Wasserwagen	4
Weinwagen	7
Stein- oder Ziegelwagen	37
Leiterwagen (beladen)	49
Tramway	207
Sonstiges schweres Fuhrwerk	122
Zusammen . . .	847

IV. Unfälle durch Tramway.

Benennung jener Commissariatsbezirke, welche die Tramway passirt	Zahl der Unfälle und Zusammenstöße	Zahl der dabei betheiligten Tramway-Wagen	Verursachte Beschädigungen			
			Zahl der körperlich verletzten Personen			Beschädigung von Objecten
			tödtlich	schwer	leicht	
Innere Stadt	54	55	—	1	6	44
Leopoldstadt	14	15	—	1	2	11
Landstrasse	23	25	—	—	2	20
Wieden	34	36	—	—	3	30
Margarethen	13	13	1	—	1	11
Mariahilf	17	17	—	—	1	11
Neubau	4	4	—	—	1	3
Josefstadt	4	4	—	—	1	3
Rossau	8	8	—	—	1	7
Favoriten	3	3	—	—	—	3
Prater	6	6	—	—	—	6
Sechshaus	13	13	1	—	2	9
Ottakring	8	8	2	1	2	3
Döbling	—	—	—	—	—	—
Zusammen . .	201	207	4	3	22	161

Die meisten Unfälle kamen in nachstehenden Strassen vor:

Auf der Ringstrasse und am Franz Josefs-Quai	37
In der Mariahilferstrasse und Schönbrunnerstrasse	23
In der Favoritenstrasse und Himbergerstrasse	13
Am Rennweg und in der Simmeringer Hauptstrasse	10
In der Landstrasser Hauptstrasse	10
„ „ Wiedener Hauptstrasse	10
„ „ Hundsthurmerstrasse	9

V. Auffangen scheuer Thiere.

Zahl der Fälle des Auffangens 277.

Zahl der aufgefundenen	Equipagen-Pferde	26
" "	Fiaker-Pferde	18
" "	Einspanner-Pferde	24
" "	Stellwagen-Pferde	4
" "	Tramway-Pferde	3
" "	Pferde des sonstigen leichten Fuhr-	werkes	142
" "	Pferde des sonstigen schweren Fuhr-	werkes	59
" "	Reit- und sonstige nicht vorgespannte	Pferde	64
" "	Rinder	11
	Zusammen	351

VI. Local-Commissionen unter Beiziehung der Polizei-
Behörde anlässlich der Erörterung von Verkehrs- und
Passage-Verhältnissen.

Solche Commissionen fanden statt seitens des Commissariates

Innere Stadt	30
Leopoldstadt	50
Landstrasse	96
Wieden	18
Margarethen	43
Mariahilf	33
Neubau	—
Josefstadt	3
Rossau	80
Favoriten	57
Prater	26
Floridsdorf	10
Gaudenzdorf	177
Sechshaus	284
Ottakring	289
Währing	80
Döbling	43
Zusammen	1319

VII. Nachweisung der Verkehrs-Dimensionen der Fuhrwerke
bei den Linien Wiens im Jahre 1879.

Zahl der verausgabten Wegmauthbolletten			
Beim Linienamte und Linienamtsfiliale	für nach Wien verkehrende		
	einspännige Wagen	Tramwaywagen (zweispännig)	sonstige zwei- spännige Wagen
Favoriten	141.600	42.600	281.800
Belvedere	229.200	—	186.400
Südbahn	88.400	—	36.400
Wienerberg	105.200	—	225.200
Schönbrunn	200.000	—	247.200
Gumpendorf	120.800	—	171.600
Mariahilf	262.400	100.488	428.956
Westbahn	135.200	—	134.400
Lerchenfeld	114.800	—	107.200
Hernals	231.200	102.007	254.000
Währing	114.000	—	159.600
Nussdorf	164.200	51.100	145.700
Spittelau	18.800	—	41.600
Kaiser Franz Josefs-Brücke . .	121.200	—	129.800
St. Marx	199.200	46.800	241.200
Viehmarkt	43.200	—	25.600
Erdberg	22.400	—	13.600
Kronprinz Rudolfs-Brücke . . .	54.400	—	82.600
Franz Josefs-Bahnhof	38.100	—	61.200
Zusammen	2,404.300	342.995	2,974.056
		5,721.351	

VIII. Die Verkehrs-Abtheilung.

Der Durchschnittsstand dieser Abtheilung betrug im abgelaufenen Jahre 49 Mann, von welchen 15 Stehposten in der inneren Stadt besetzt waren. Ausserdem trat deren Verwendung in allen jenen Fällen ein, in welchen ein grösserer Andrang von Publicum und ein grösserer Wagenverkehr zu gewärtigen war.

Durch die Mannschaft der Verkehrsabtheilung wurden im Jahre 1879 626 Individuen wegen strafbarer Handlungen arretirt, weitere 5399 Strafanzeigen gegen Personen auf freiem Fusse erstattet und bei 116 Unfällen in der inneren Stadt Hilfe geleistet.

Im abgelaufenen Jahre wurden in der inneren Stadt 40 Personen überfahren.

Nachstehend sind jene Verordnungen zusammengefasst, welche in Bezug auf die Strassenpolizei im Jahre 1879 neu erlassen, abgeändert oder republicirt worden sind.

Mit Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. April 1879, M. Z. $\frac{68945}{XV}$ wurde bezüglich des Verkehrs der Bierwagen, Weinwagen und der Zu- und Abfuhr von Baumaterialien Folgendes bestimmt:

1. Die in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien verkehrenden Bierwagen dürfen höchstens sogenannte Achter sein und auch diesen ist die Einfahrt dahin nur dann gestattet, wenn sie nicht mit mehr als 2 Pferden bespannt sind.

Das Verbot des Hochhängens der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens wird aufgehoben; jedoch dürfen in den Klammern der oberen Tragbalken nur solche Bierfässer eingehängt werden, deren Inhalt nicht mehr als einen halben Hektoliter beträgt.

Das Doppelhängen der Fässer an den unteren Theilen eines Bierwagens ist nur in dem Falle zulässig, wenn hiezu blos Gebäude mit einem Fassungsraum von nicht mehr als einem halben Hektoliter verwendet werden, die Länge der zum Doppelhängen bestimmten Klammern sammt den Ringen höchstens 0.22 Meter beträgt, und die Ladungsbreite des Wagens das Ausmass von 1.90 Meter nicht übersteigt.

Dagegen wird das Doppelhängen der Fässer an den oberen Tragbalken der Bierwagen, das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen der seitlichen Kutschersitze strengstens untersagt.

Der Eigenthümer eines Bierwagens bleibt für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Bestandtheile hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Bei jedem Bierwagen sollen die Bräuer nebst einem Bierführer einen zweiten Abträger aufstellen oder sich mit den Gastwirthen in das Einvernehmen setzen, dass dieselben beim Ein- und Auskellern der Bierfässer durch ihre Dienstleute mithelfen, damit der Bierführer nicht genöthigt werde, von dem Gespanne sich zu entfernen.

Das Abladen der vollen und das Aufladen der leeren Fässer hat übrigens mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen und ist jedes unnöthige Anhalten der Bierwagen vor den Gasthäusern strenge zu vermeiden.

Die in die innere Stadt verkehrenden Bierwagen haben in dieselbe spätestens bis 1 Uhr Nachmittags einzufahren und bis 2 Uhr Nachmittags herauszufahren.

Zugleich wird auf die noch in Kraft bestehende Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 15. Mai 1855, Z. 18848, hingewiesen, wonach die Brauhausinhaber unter persönlicher Verantwortung verpflichtet sind, bei der Expedirung der Bierwagen unter Einem auch den Namen des Kutschers aufzunehmen oder durch die Bierabträger aufzeichnen zu lassen.

2. Bezüglich der Weinwagen wird die früher bestandene Zeitbeschränkung, gemäss welcher dieselben erst von 10 Uhr Vormittags angefangen in die innere Stadt einfahren durften, aufgehoben.

Am Orte ihrer Bestimmung angelangt, sind jedoch die Fässer sogleich abzuladen, hierauf die Wagen in die inneren Hofräume der Häuser unterzubringen oder, wo dies nicht möglich ist, sogleich aus der inneren Stadt zu entfernen und die leeren Fässer im letzteren Falle nur in den Nachmittagsstunden abzuholen.

Das Abschlauchen des Weines vom Wagen aus ist, wenn nicht besondere, von der k. k. Polizei-Direction zu würdigende Gründe für eine Ausnahme vorhanden sind, in der inneren Stadt verboten.

3. Die Zu- und Abfuhr der Baumaterialien ist in der inneren Stadt, soweit nur immer möglich, auf die Morgenstunden zu beschränken. Hauptsächlich sind aber lange Bäume und Leitern in der inneren Stadt nur am frühen Morgen zu transportiren und dürfen Fuhren mit Baumaterialien nur bis 10 Uhr Früh in die innere Stadt gelangen.

Republicirt wurden mit Tagesbefehlen folgende strassenpolizeilichen Verbote:

1. Das Ableeren des Kehrichts in den Strassen;
2. Das Schleifen der Schuljugend auf dem Eise in den Strassen und Plätzen;
3. Die Mitnahme von Hunden, ohne sie an der Leine zu führen, in die Parkanlagen;
4. Die Fahrordnung auf der Ringstrasse.

XII. Abschnitt.

Gesundheitspolizei.

I. Zahl des polizeiärztlichen Personales und der Hebammen.

Der factische Stand des polizeiärztlichen Personales betrug Ende 1879:

1 Primararzt im Polizeigefängnisse und Polizei-Bezirksarzt für die innere Stadt, 1 Secundararzt im Polizei-Gefängnisse und polizeiwundärztlicher Functionär für die innere Stadt, 5 Polizeibezirksärzte, 1 Polizeibezirks-Wundarzt, 25 Aerzte, welche mit den Functionen der Polizeibezirksärzte und der Polizeibezirks-Wundärzte betraut sind.

Der Stand der Polizeibezirks-Hebammen betrug 3.

II. Polizeiärztlicher Dienst¹⁾.

1. Aertzliche Untersuchungen und Gutachten.

Aus Anlass strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen .	3.974
„ „ nichtschuldbarer, doch aber ein polizeiliches Einschreiten erfordernder Erkrankungen und Verletzungen .	2.636
Ueber Aufforderung von Gerichts- und sonstigen Behörden	6.018
Ueber polizeilich Beschuldigte und Arrestanten bezüglich ihres Gesundheitszustandes überhaupt und mit Rücksicht auf bestimmte Fragen insbesondere	8.909

¹⁾ Die auf den Bezirk Innere Stadt entfallenden polizeiärztlichen Functionen sind wie im Vorjahre nicht hier, sondern im Abschnitte „Polizeigefängnisse“ ausgewiesen.